



HESSISCHER LANDTAG

02. 03. 2009

*Dem
Haushaltsausschuss und dem
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen
in Hessen
Drucksache 18/27**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. a) Art. 1 §2 "Gesetz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen" wird folgendermaßen geändert:
"Das Sonderinvestitionsprogramm für Hochschulen wird aus Haushaltsmitteln des Landes finanziert. Das Land Hessen trägt die Tilgungs- und Zinskosten für die Hochschulen und Ersatzschulen."
b) Art.1 § 3 (2) "Gesetz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen" wird folgendermaßen geändert:
"Der Zinsdienst für die Darlehen wird hälftig aus Landesmitteln und dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert. Die Tilgung der Darlehen erfolgt zu fünf Sechsteln aus dem Landeshaushalt und einem Sechstel durch die Schulträger."
c) Art.1 § 6 (3) Satz 2 "Gesetz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen" wird folgendermaßen geändert:
"Der Zinsdienst und die Tilgung der Darlehen wird hälftig aus Landesmitteln und dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert."
2. a) Art.1 § 3 (3) "Gesetz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen" wird in folgender Fassung hinzugefügt:
"Es wird aus Landesmitteln ein Härtefallfonds in Höhe von 50 Mio. Euro für Investitionszuschüsse für finanzschwache Kommunen gebildet. Über die Verteilung dieser Mittel entscheidet die Landesregierung in Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden."
b) Art.1 § 6 (3) "Gesetz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen" wird Satz 3 folgendermaßen hinzugefügt:
"Es wird aus Landesmitteln ein Härtefallfonds in Höhe von 50 Mio. Euro für Investitionszuschüsse für finanzschwache Kommunen gebildet. Über die Verteilung dieser Mittel entscheidet die Landesregierung in Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden."
3. In Art.1 § 6 "Gesetz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen" tritt nach Satz 1 folgende Formulierung hinzu:
"Als andere investive Maßnahmen gelten insbesondere die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden, der Ausbau kommunaler sozialer Infrastruktur (u.a. Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen etc.) und die Förderung der Mobilität."

4. Art. 3 § 2 (3) "Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes" wird ersetzt durch folgenden Passus:

"Über die Ausgabeermächtigungen für Maßnahmen nach § 4 und § 6 (2) des Hessischen Sonderinvestitionsgesetzes und die übrigen Ausgabeermächtigungen sowie die notwendigen personalwirtschaftlichen Maßnahmen beschließt die Gemeindevertretung. Die Öffentlichkeit ist angemessen über die Mittelvergabe und Umsetzung der Fördermaßnahmen zu informieren."

Begründung:

1. Die Belastung der Kommunen durch die Zinstilgung über den kommunalen Finanzausgleich trifft gerade die finanziell schwachen Kommunen unverhältnismäßig und führt zur Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung. Gerade die Kommunen werden durch die sich abzeichnende Wirtschafts- und Finanzkrise und daraus resultierenden Steuermindereinnahmen überproportional belastet.

Als Alternative hat sich das Land hälftig an den Zinszahlungen zu beteiligen.
2. Die finanzschwachen Kommunen sind durch das Modell der hessischen Landesregierung doppelt benachteiligt, da einerseits ihre Verschuldung durch zusätzliche Investitionen zunimmt und durch die Beschneidung des KFA weniger Einnahmen zu erwarten sind, die größerer Bestandteil der Einnahmen sind. Als Lösung soll für die Umsetzung des Landes- und des Bundesprogramms ein Härtefallfonds in Höhe von 50 Mio. € gegründet werden, der durch Investitionszuschüsse finanzschwachen Kommunen einen fairen Zugang zu den Sonderinvestitionsprogrammen gewährleistet, ohne dass die Investitionen von heute zu Kürzungen von morgen bei den freiwilligen Leistungen bei den finanzschwachen Kommunen führen.
3. Den Kommunen soll eine durch die Zweckerörterung eine inhaltliche Leitlinie für die "anderen Investitionen" gegeben werden. Der momentan verwendete Begriff ist zu allgemein, als dass er eine Stoßrichtung oder Verknüpfung mit Nachhaltigkeits- und Politikzielen verspricht.
4. Die Mittelvergabe und Umsetzung des Investitionsprogramms ist unter Wahrung der demokratischen Beteiligungsrechte der Gemeindevertretungen und Information der Öffentlichkeit umzusetzen. Die vorgesehene Regelung höhlt insbesondere im Bereich der Maßnahmen für lernumfeldverbessernde Maßnahmen die Lokale Demokratie durch das Entscheidungsprivileg der Gemeindevorstände aus.

Wiesbaden, 2. März 2009

Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen